

Anlage I.

Abdruck von Gesetzen und Verordnungen zu § 1 der Unterweisung.

A. Abdruck der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875, betreffend die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen an Bord der in Dienst gestellten Schiffe der Marine.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stationen-Kommando unter Übersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunden dem Stabsbesorger, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignierten Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.